

Schäftner, Englert, Lamm | Poststraße 3 | 97877 Wertheim

Schäftner, Englert, Lamm
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft

Poststraße 3
97877 Wertheim
Telefon: (0 93 42) 92 87-0
Telefax: (0 93 42) 92 87-40
Mail: kontakt@steuerberater-sel.de
www.steuerberater-sel.de

Sitz der Gesellschaft: Wertheim
Partnerschaftsregister PR 570003
Registergericht: Mannheim

Es schreibt Ihnen:
Michael Ratz

Telefon: (0 93 42) 92 87-35
Fax: (0 93 42) 92 87-65
m.ratz@steuerberater-sel.de

Datum: 30.07.2019

Spezialgebiete

Unternehmer-Beratung

Unternehmensnachfolge

Krisenmanagement

Sanierungsberatung

Qualifikationen

**Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)**

**Zertifizierter betrieblicher
Bonitätsanalyst (TWI/FH)**

Neuerungen bei der Investmentfondsbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 01.01.2018 gilt ein neues Investmentsteuergesetz.
Nicht nur Steuerberatungskanzleien und Banken müssen dabei gewisse
Neuregelungen beachten, sondern auch Sie als Anleger.

Die Banken sind verpflichtet Ihre Erträge aus den Investmentfonds jährlich der
Kapitalertragsteuer zu unterwerfen. Sofern die Höhe der tatsächlichen Erträge für
die Banken nicht immer exakt bestimmbar ist, sieht die Neuregelung
pauschalierende Möglichkeiten für den Kapitalertragsteuerabzug der Banken vor.

Nicht jeder Steuerabzug ist der Höhe und dem Grund nach berechtigt.

Mögliche Problemfelder:

1. Unbekannte historische Anschaffungskosten von Investmentfonds

Steuerpflichtig ist der Kursgewinn zwischen Anschaffung und Veräußerung.
Sollte Ihre Bank die historischen Anschaffungskosten nicht kennen, darf sie
pauschal 30% des Veräußerungspreises als Anschaffungskosten ansetzen.
Regelmäßig ergeben sich dadurch hohe Gewinne, die dem Kapitalertragsteuer
Abzug unterliegen.



2. Anrechnung thesaurierter Gewinne

Erträge, die in Investmentfonds wieder angelegt werden (Thesaurierung), unterliegen jährlich der Besteuerung. Im Zeitpunkt des Verkaufs besteuert die Bank die komplette Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungspreis. Das hat zur Folge, dass die bereits besteuerten thesaurierten Erträge doppelt besteuert werden.

3. Besteuerung bestandsgeschützter Altanteile

Wertsteigerungen von Investmentfonds, die vor Einführung der Abgeltungssteuer erworben wurden (01.01.2009), galten bisher komplett als steuerfrei. Seit 01.01.2018 unterliegen diese bei der Veräußerung ab dem ersten Euro der Kapitalertragsteuer. Für diese Anteile wird allerdings im Rahmen der Einkommensteuererklärung ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 100.000 EUR gewährt.

Mit Ihrer Hilfe können wir im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung eine korrekte Besteuerung sicherstellen. Dazu ist es wichtig, dass Sie schon heute Ihre Unterlagen komplett halten.

Bewahren Sie bitte Ihre **Anschaffungsbelege** auf, insbesondere die vor dem 01.01.2019. Mit der jährlichen Einkommensteuererklärung reichen Sie uns bitte alle **Steuerbescheinigungen und Anschaffungsbelege** mit ein. Das gilt auch dann, wenn Ihr persönlicher Steuersatz über der Grenze der 25%igen Kapitalertragsteuer liegt und Sie daher bisher auf eine Einreichung verzichtet haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr Kanzleiteam

Schäftner, Englert, Lamm
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft